

BETRIEBSVERMÖGEN

Trotz Stimmrechtsvollmacht des Schenkers können KG-Anteile begünstigt übertragen werden

von WP StB Dipl.-Kfm. Gerrit Grewe, Berlin

| Die Übertragung eines KG-Anteils gegen Vorbehalt des Nießbrauchs ist auch dann nach § 13a Abs. 1 und 2 ErbStG begünstigt, wenn der Erwerber dem Schenker zwar eine Stimmrechtsvollmacht erteilt, diese Vollmacht den Erwerber aber nicht hindert, sein Stimmrecht selbst auszuüben – so das FG Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 24.8.16. |

Sachverhalt

Der Kläger K übertrug zum 31.12.06 einen Teilkommanditanteil an der A-KG seinem Sohn B unter Nießbrauchsvorbehalt. B bevollmächtigte K auf dessen Lebenszeit, den B in den Gesellschaftsversammlungen der KG zu vertreten und das Stimmrecht aus dem geschenkten Gesellschaftsanteil auszuüben; ferner verpflichtete sich B, zu Lebzeiten des K keinerlei Verfügungen über den Gesellschaftsanteil vorzunehmen. K behielt sich das Recht vor, die Schenkung zu widerrufen, falls B die Vollmacht widerrufen sollte oder über den Kommanditanteil verfügt.

Das FA lehnte die Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG ab, da B wegen der vorbehaltenen Stimm- und Verwaltungsrechte nicht Mitunternehmer der A-KG geworden sei. Nach Ansicht des K sei B aber Mitunternehmer geworden, da die Stimmrechte auch mit dem Nießbrauch dem B erhalten blieben.

Entscheidungsgründe

Die Klage hatte Erfolg (FG Düsseldorf 24.8.16, 4 K 3250/15 Erb, Abruf-Nr. 189680, Revision zugelassen). Der Freibetrag und der Bewertungsabschlag nach § 13a Abs. 1 und 2 ErbStG sind zu gewähren.

Die Steuervergünstigungen nach § 13a Abs. 4 Nr. 1 ErbStG sind aber nur zu gewähren, wenn der Erwerber Mitunternehmer i. S. des § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG wird (Mitunternehmerinitiative und -risiko).

- Mitunternehmerinitiative bedeutet Teilhabe an unternehmerischen Entscheidungen zumindest im Umfang der Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechte eines Kommanditisten nach den Regelungen des HGB oder der gesellschaftsrechtlichen Kontrollrechte nach § 716 Abs. 1 BGB.
- Das Mitunternehmerrisiko wird regelmäßig durch die Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven des Anlagevermögens einschließlich des Geschäftswerts vermittelt. Ein nach den Vorgaben des BGB ausgestalteter Nießbrauch lässt die Mitunternehmerinitiative des den Nießbrauch bestellenden Erwerbers einer Kommanditbeteiligung nicht entfallen (BFH 16.12.09, II R 44/08, BFH/NV 10, 690).



ENTSCHEIDUNG
Finanzgericht
Düsseldorf

**Erwerber sei nicht
Mitunternehmer
geworden – so das FA**



IHR PLUS IM NETZ
erbbstg.iww.de
Abruf-Nr. 189680

**FG bejaht Mitunter-
nehmerinitiative und
Mitunternehmer-
risiko**

Dem K waren die Stimm- und Verwaltungsrechte seines Sohnes nicht übertragen worden. Er war nur unwiderruflich bevollmächtigt, sie für seinen Sohn wahrzunehmen. Diese Vollmacht galt auch umfassend zur Mitwirkung an Grundlagengeschäften.

Andererseits war B nicht gehindert, die ihm als Kommanditisten zustehenden Stimm- und Verwaltungsrechte selbst wahrzunehmen. Dies war weder ausgeschlossen noch waren dafür Sanktionen vorgesehen. Anderes gilt beim Widerruf der dem K erteilten Vollmacht, die den K zum Widerruf der Schenkung berechtigt. K ging beim Vertragsschluss also ersichtlich davon aus, dass B die ihm zustehenden Stimm- und Verwaltungsrechte selbst ausüben konnte. Insofern war dem B Mitunternehmerinitiative zuzuerkennen.

Relevanz für die Praxis

Mit Urteil vom 6.5.15 (II R 34/13, ErbBstg 15, 219 f.) hat der BFH bereits entschieden, dass die freigebige Zuwendung eines Kommanditanteils unter Nießbrauchsvorbehalt nach § 13a Abs. 4 Nr. 1 ErbStG a. F. nur steuerbegünstigt ist, wenn der Bedachte Mitunternehmer wird. Für den Fall, dass sich der Schenker die Ausübung der Stimmrechte auch in Grundlagengeschäften der Gesellschaft vorbehält, verneint der BFH jedoch die Mitunternehmerinitiative des Bedachten. Für die Beurteilung, ob der Beschenkte mit der Übertragung des Gesellschaftsanteils Mitunternehmer geworden ist, ist der Übertragungszeitpunkt maßgeblich. Schenkungsteuerrechtlich sind daher allein die vertraglichen Regelungen im Zeitpunkt der Übertragung und nicht das Verhalten der Beteiligten nach Übertragung des Gesellschaftsanteils maßgeblich.

SCHENKUNGSTEUER

Offene und verdeckte Gewinnausschüttungen sind keine Schenkungen

von WP StB Dipl.-Kfm. Gerrit Grewe, Berlin

| Sowohl offene als auch vGA einer Kapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter oder an die Gesellschafter einer an ihr beteiligten Kapitalgesellschaft sind keine freigebigen Zuwendungen i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG. Die sich durch die Gewinnminderung der Kapitalgesellschaft ergebenden Folgen werden bei der Kapitalgesellschaft durch § 8 Abs. 3 S. 2 KStG und beim einkommensteuerpflichtigen Gesellschafter durch § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG geregelt – so das Niedersächsische FG mit Urteil vom 8.6.15. |

Sachverhalt

Die Klägerin K ist Eigentümerin einer Immobilie, die an die Elektro-GmbH (GmbH) vermietet ist. Außerdem ist die K Ehefrau bzw. Mutter der beiden Gesellschafter der GmbH. Die Mietzahlungen der GmbH an K waren unstrittig eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA). Ferner hat das FA die vGA als freigebige Zuwendung der GmbH an K gewertet und SchenkSt festgesetzt.

Sohn konnte Stimm- und Verwaltungsrechte selbst ausüben

Vater ging auch davon aus, dass der Sohn seine Rechte wahrnimmt

Etwas anderes gilt bei Vorbehalt der Stimmrechte in Grundlagengeschäften



ENTSCHEIDUNG
Niedersächsische
Finanzgericht